

BVGer E-3269/2011 vom 22. September 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-09-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3269_2011

FR: TAF E-3269/2011 du 22 septembre 2011

IT: TAF E-3269/2011 del 22 settembre 2011

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird gutgeheissen, soweit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragt wird.

E. 2

Die Verfügung des BFM vom 21. März 2011 wird aufgehoben. Die Vorinstanz wird angewiesen, umgehend die Frage der Asylunwürdigkeit des Beschwerdeführers zu prüfen und in der Sache unverzüglich neu zu entscheiden.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 4

Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.

E. 5

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das BFM und die Schweizer Botschaft in Colombo. Der Einzelrichter: Der Gerichtsschreiber: Markus König Rudolf Bindschedler
Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.